



# **PRÜFUNGSORDNUNG 2008**

über die

## **Modulprüfungen**

für die Zulassung zur Abschlussprüfung zur/zum

**eidg. dipl. KMU-Finanzexpertin / KMU-Finanzexperte**

**(Verbandsprüfungen IAF)**

**gültig ab 9. Oktober 2008**

**Revidiert 02. Februar 2012**

**Revidiert 12. September 2013**



Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die Wegleitung, die bei den Geschäftsstellen der Interessengemeinschaft bezogen oder im Downloadbereich von [www.iaf.ch](http://www.iaf.ch) heruntergeladen werden kann.

Diese Prüfungsordnung und die dazu gehörende Wegleitung regeln die **Modulprüfungen**, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die / den KMU-Finanzexpertin / KMU-Finanzexperten mit eidgenössischem Diplom abgelegt werden müssen. Die **Abschlussprüfung** ist in der separaten **Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung** und der dazu gehörenden **Wegleitung** geregelt. Diese Regelwerke können von den gleichen Stellen bezogen bzw. heruntergeladen werden.

**IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich**  
**IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier**  
**IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:**

**Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:**

Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich  
Tel 0848 44 22 33, Fax 0848 44 22 34  
[info@iaf.ch](mailto:info@iaf.ch), [www.iaf.ch](http://www.iaf.ch)

**Bureau pour la Suisse Romande &  
Ufficio per la Svizzera italiana:**

Neuengasse 20, 3011 Berne  
Tél 0848 44 22 22, Fax 0848 44 22 23  
[info-romandie@iaf.ch](mailto:info-romandie@iaf.ch), [www.iaf.ch](http://www.iaf.ch)



Die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 erlässt hiermit folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfungen**

- 1.11 Die Prüfungen haben den Zweck, besonders qualifizierten Personen, die primär im unabhängigen Finanzdienstleistungsbereich tätig sind, sich über ihre in Praxis und Theorie erworbenen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Finanzberatung und Finanzplanung für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) auszuweisen und entsprechende Modulabschlüsse zu erwerben.
- 1.12 Wer einen Modulabschluss besitzt, zeichnet sich durch vertieftes Wissen im entsprechenden Fachbereich aus und ist in der Lage, KMU in diesem Bereich zu beraten und betreuen.
- 1.13 Die Modulabschlüsse bilden eine Voraussetzung für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung (Abschlussprüfung) zur / zum KMU-Finanzexpertin / KMU-Finanzexperten mit eidgenössischem Diplom.

### **1.2 Trägerschaft**

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF).
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der IAF für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

- 2.21 Die QS-Kommission
  - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der IAF – die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Modulprüfungen fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Modulprüfungen durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Leistungen und entscheidet über die Abgabe Modulzertifikate;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung den Geschäftsstellen oder der Prüfungsleitung der IAF übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Modulprüfungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Modulprüfungen werden mindestens 60 Tage vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfungen.

### **3.2 Anmeldung**

3.21 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich mit dem offiziellen Anmeldeformular der IAF, das bei der Geschäftsstelle bezogen oder von der Homepage der IAF ([www.iaf.ch](http://www.iaf.ch)) heruntergeladen werden kann, anzumelden. Die IAF kann ein Anmeldeverfahren ausschliesslich im Online-Modus auf ihrer Homepage vorsehen.

3.22 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;



- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

Anmeldungen nur für einzelne ausgewählte Module sind zulässig. Es wird auf die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Modulabschlüssen hingewiesen (Ziff. 7.11 hiernach).

Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat / die Kandidatin diese Prüfungsordnung und die Wegleitung.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer

- a) im Besitz eines eidgenössischen Fachausweises als Finanzplaner/in ist oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt;
- und
- b) am Datum der Modulprüfung mindestens 3 Jahre einschlägige Berufspraxis in der Finanzdienstleistungsbranche nachweist;

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der Beginn der Prüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen entscheidet die QS-Kommission auf begründeten Antrag. Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Prüfungszulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von einer Modulprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer eine Modulprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfungen gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER MODULPRÜFUNGEN**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Modulprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.



- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfungen sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der einer Modulprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
  - Krankheit und Unfall;
  - Todesfall im engeren Umfeld;
  - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Massgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Prüfungen zugelassen.
- 4.32 Von einer Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von einer Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam den Notenantrag an die QS-Kommission fest. – Bei der Durchführung von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) kann auf eine individuelle Beurteilung verzichtet werden.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündliche Prüfung ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistung und legen gemeinsam den Notenantrag an die QS-Kommission fest.

4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

**4.5 Abschluss und Notengebung**

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an eine Prüfung über die Noten und das Bestehen der Prüfung.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei den Entscheidungen über die Noten und das Bestehen der Prüfung in den Ausstand.

4.53 Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der IAF. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt; vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Beschwerdeverfahrens.

**5 MODULPRÜFUNGEN**

**5.1 Modulabschlüsse**

5.11 Folgende Modulabschlüsse sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlich:

Nr.	Fachmodul	Prüfung	
		Dauer m	Modus*
1	Ganzheitliches Management, Nachfolge- und Werteentwicklungsprozess, Veränderungsmanagement	120	s
2	Projektmanagement	90	s
3	Management von Humankapital	90	s
5	Finanzierung von KMU	120	s
4	Verhandlung und Konfliktlösung	30	m
6	Risk Management	90	s
7	Recht	120	s
8	Steuern	120	s
9	Unternehmungstransaktionen	90	s
10	Private Finanzplanung	120	s
* s = schriftlich, m = mündlich			

5.12 Jede Modulprüfung kann in Prüfungsteile unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Modulprüfungen sind in der Wegleitung zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Modulprüfungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Modulprüfungen erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionen und allenfalls Unterpositionen werden nach einem im Voraus festgelegten Punkteschema mit Punkten bewertet.
- 6.22 Die QS-Kommission legt in Absprache mit den Experten die Notenskala fest, die festhält, welche Punktezahl zu welcher Note führt.
- 6.23 Führt der Beurteilungsmodus ohne Positionen direkt zur Modulnote, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen einer Modulprüfung**

- 6.41 Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
  - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der an der Prüfung erbrachten Leistungen über das Bestehen einer Modulprüfung.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die abgelegten Modulprüfungen aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
  - a) die Noten der abgelegten Module;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfungen;
  - d) bei Nichtbestehen eine Rechtsmittelbelehrung.



## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst stets alle Prüfungsteile.
- 6.52 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Modulprüfung.

## **7 VERFAHREN**

### **7.1 Modulzertifikat**

- 7.11 Wer eine Modulprüfung gültig abgelegt hat, erhält ein Modulzertifikat. Es enthält die Modulbezeichnung, die erzielte Note sowie die Angabe über die Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer beträgt 30 Monate ab Datum der Prüfung.
- 7.12 Das Modulzertifikat wird von der IAF ausgestellt und von einem Vertreter des Vorstands und der QS-Kommission unterzeichnet.

### **7.2 Entzug des Modulzertifikats**

- 7.21 Die QS-Kommission kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zu einer Modulprüfung, deren Nichtbestehen oder Verweigerung oder Entzug des Modulzertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der IAF schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.
- 7.32 Der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Beschwerdekommision entscheiden endgültig.
- 7.33 Beschwerden sind gebührenpflichtig. Der Vorstand tritt auf eine Beschwerde nur ein, falls die Beschwerdegebühr fristgerecht einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird dem Beschwerdeführer die Gebühr zurückerstattet.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Der Vorstand der IAF legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die IAF trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.



## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt per 9. Oktober 2008 in Kraft.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Hinsichtlich der Zulassungsbedingung von Ziff. 3.32 bestehen für Inhaberinnen und Inhaber von Modulabschlüssen im Rahmen der BVF (Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und Höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung) bis 31. Dezember 2010 (Datum der ersten Abschlussprüfung) bzw. 31. Dezember 2012 (Datum einer Repetitionsprüfung) Erleichterungen. Die Wegleitung regelt die Details.

Zürich, den 9. Oktober 2008 / 2. Februar 2012 / 12. September 2013

### **IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich**

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Marco Baur

Peter Häfliger